



Praktikanten - Vereinbarung **Pferdewirtschaft** **Bundesland Salzburg**

abgeschlossen zwischen

1. **Praktikumsbetrieb** (Betriebsleiter/in, Firma, Anschrift, Vers.Nr., Tel.Nr., E-Mail-Adresse)

.....
.....
.....

und

2. Frau/Herrn, geb. am

Vers.Nr., Tel.Nr.

E-Mail-Adresse

Schüler/in der Klasse (in der Folge Praktikant/in genannt),

vertreten durch

3. Frau/Herrn

als **Erziehungsberechtigte/n**, wohnhaft in, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

.....
.....

und

4. der **Landwirtschaftlichen Fachschule**, vertreten durch
 Frau/Herrn als Schulleiter/in

Name, Tel.Nr., E-Mail-Adresse der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers

.....

§ 1

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin stimmt zu, dass die Praktikantin/der Praktikant das im Lehrplan vorgeschriebene dreimonatige Pflichtpraktikum in seinem/ihrem Praxisbetrieb absolviert. Das Pflichtpraktikum dient der Vervollkommnung der in den Pflichtgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ausbildungszweck ist die Erreichung des Bildungsziels der Landwirtschaftlichen Fachschule:

- Durch die Tätigkeit auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb lernt die Schülerin/der Schüler eine neue Arbeitswelt kennen.
- Die Einbindung in die Familie des Praktikumsbetriebes soll der Bereicherung der Persönlichkeit dienen.
- Durch die Möglichkeit auf Betrieben mit besonderen Spezialisierungszweigen zu arbeiten, kann die Praktikantin/der Praktikant prüfen, inwieweit zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für den elterlichen Betrieb bestehen.
- Die Praktikantin/der Praktikant soll die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützen. BetriebsleiterInnen haben ihrerseits die Verpflichtung, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines Ausbildungsbetriebes zu beschäftigen.
- Durch die Dreierbeziehung „**Schule - Praktikumsbetrieb - Elternbetrieb oder Erziehungsberechtigte**“ besteht ein intensiver Kontakt, der das Verhältnis der Schule mit der Landwirtschaft verstärkt.

Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen **Pflichten und Rechte** im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

§ 2

Das Praktikum wird im Regelfall in
 (Anmerkung: Bereich anführen, zB Pferdewirtschaft, Landwirtschaft, ...) geleistet.

§ 3

Das Praktikum beginnt am und endet am

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall 40 Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), BGBl 599/1987, und die Salzburger Landarbeitsordnung (LArbO), LGBl 7/1996 jeweils in der geltenden Fassung (siehe *Informationen zur Pflichtpraxis*).

§ 4

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin verpflichtet sich, eine **kostenlose Präventionsberatung der AUVA** in Anspruch zu nehmen. Damit wird die Verpflichtung zur Bestellung eines Arbeitsmediziners und einer Sicherheitsfachkraft erfüllt.

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen.

Zur Vermeidung von Unfällen am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb müssen BetriebsleiterInnen gemäß § 87 ff Landarbeitsordnung **eine Gefährdungsbeurteilung** durchführen und die Praktikantin/den Praktikanten **über mögliche Gefahren aufklären**. Dies gilt für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/den Praktikanten betreffenden Arbeiten, sowie das Lenken von Landmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (*siehe Verordnung der Sbg. Landesregierung zum Schutz von jugendlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft, LGBI Nr 78/2002) und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998, jeweils in der geltenden Fassung*).

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist verpflichtet, eine geeignete **persönliche Schutzausrüstung** und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen (§ 102e LArbO).

§ 5

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Außerdem wird die Praktikantin/der Praktikant nach Möglichkeit durch eine Lehrperson am Praktikumsbetrieb besucht (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

Über Ersuchen der Erziehungsberechtigten hat sich der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin auch außerhalb der Dienstzeit der Praktikantin/des Praktikanten um sie/ihn zu sorgen und die Erziehungsberechtigten sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen. Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin stellt der Praktikantin/dem Praktikanten **ein Quartier / kein Quartier*** zur Verfügung und verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt termingerecht zu bezahlen. Quartier und Verpflegung sind im Entgelt **inbegriffen** (Sachleistung)* / **nicht inbegriffen*** (*nicht Zutreffendes streichen).

Als **Praktikantenentgelt** wird im „Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter in den Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Salzburg“ der Betrag von € 518,00 brutto monatlich empfohlen (*ab 2024, gem. Lohngruppe 8 des Land- und forstwirts. Kollektivvertrages, Lohn tafel*).

Das Entgelt beträgt monatlich Euro (brutto)

Freie Kost und Logis können - je nach Vereinbarung - von der Bar-Entschädigung abgezogen oder zusätzlich zur Bar-Entschädigung gewährt werden (*Höchstbetrag € 196,20, siehe Info*).

Die Praktikantin/der Praktikant ist bei der **Österreichischen Gesundheitsgasse (ÖGK)** anzumelden.

§ 6

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, den Ausbildungsanleitungen zu entsprechen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Sie/Er hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 7

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten **bei Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbestätigung** über die absolvierte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten, es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die der Praktikantin/dem Praktikanten das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Pflichtpraktikum zu führen. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin verpflichtet sich, sie/ihn bei der Erstellung der Praxisaufzeichnungen und der Betriebsbeschreibung zu unterstützen.

§ 9

Die Praktikantin/der Praktikant ist über die vom Land Salzburg abgeschlossene Haftpflichtversicherung subsidiär versichert. Der anfallende Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen. Die Vertragsbedingungen sind bekannt.

§ 10

Der Vertrag kann von beiden Partnern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 11

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, je eine erhalten die Praktikantin oder der Praktikant, der Praxisbetrieb und die Schule.

....., am

Betriebsleiter/in

Praktikant/in

Erziehungsberechtigte/r

Für die Schulleitung